

**Antwort auf die „List of
Issues“ vor Einreichung
des fünften periodischen
Berichts Österreichs
(C.12/AUT/QPR/5) durch
den Österreichischen
Behindertenrat**

**Eingereicht anlässlich der 79.
Sitzung (9. Februar 2026 – 6. März
2026) des UN-Ausschusses für
wirtschaftliche, soziale und
kulturelle Rechte**

Wien, 1.10.2026

Der vorliegende Bericht basiert größtenteils auf Dokumenten des Österreichischen Behindertenrates, dem gesetzlich verankerten Dachverband von über 85 Mitgliedsorganisationen, die rund 1,4 Millionen Menschen mit Behinderungen in Österreich vertreten.

Inhaltsverzeichnis

LOI A. 5	3
Empfehlung	4
LOI B. 6	5
LOI B. 8	5
LOI B. 9	5
LOI B. 14	6
LOI B. 16	6
Empfehlung	6
LOI B. 17	6
Empfehlungen	7
LOI B. 19	7
Empfehlung	8
LOI B. 20	8
Empfehlung	9
LOI B. 27	9
Empfehlung	9
LOI B. 28	10
Empfehlung	10
LOI B. 31	10
Empfehlung	11
LOI B. 32	12
Empfehlung	12

LOI A. 5

Studien belegen, dass Frauen mit Behinderungen deutlich häufiger von Gewalt betroffen sind als Frauen ohne Behinderungen.¹ Eine Studie aus dem Jahr 2019 zeigt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen – insbesondere mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten – etwa doppelt so häufig Opfer sexueller Übergriffe werden.²

Zentrale Untersuchungsergebnisse zeigen außerdem, dass Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, im Laufe ihres Lebens verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt sind, wobei Frauen besonders gefährdet sind.³ Die Abhängigkeit von Frauen mit Behinderungen von Institutionen ist größtenteils die Folge mangelnder Investitionen und Bemühungen, Angebote, die ein Leben innerhalb der Gemeinschaft ermöglichen, anzubieten. Diese würden es ermöglichen, auch außerhalb von Institutionen Unterstützung zu erhalten. Infolgedessen sind viele Frauen mit Behinderungen für bestimmte Assistenzleistungen (z. B. bei der Körperpflege) oder für allgemeine persönliche Assistenzleistungen, die sie im Alltag benötigen, weiterhin auf Institutionen angewiesen. Diese Abhängigkeit schafft ein Machtungleichgewicht, das verschiedene Formen von Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, begünstigt. Die erwähnte aktuelle Studie zeigt, dass Frauen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten, die am stärksten betroffene Gruppe sind. Männer mit Behinderungen erleben sexuelle Gewalt deutlich seltener als Frauen mit Behinderungen. Außerdem finden ihre Gewalterfahrungen in der Regel im öffentlichen Raum und nicht im familiären Umfeld statt.⁴

Trotz dieser Erkenntnisse sind Frauen mit Behinderungen in Österreich weiterhin unzureichend vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt.⁵ Dies zeigt sich unter anderem in der 2024 veröffentlichten Gewaltschutzstrategie der österreichischen Bundesregierung:⁶ Auf 99 Seiten werden Frauen und Mädchen mit Behinderungen lediglich einmal erwähnt – ohne konkrete, bedarfsgerechte Maßnahmen. Ein gezielter Fokus auf diese besonders vulnerable Gruppe fehlt damit vollständig.

¹ Mayrhofer, Schachner, Mandl, Seidler: Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 453 ff.

² Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 37.

³ Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 453 ff.

⁴ Erfahrungen und Prävention von Gewalt Menschen mit Behinderungen, BMASGK (2019), 38.

⁵ Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Committee on the Elimination of Discrimination against Women, CEDAW/C/AUT/CO/9, 13 (40).

⁶ Bundeskanzleramt, Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung (2024), [Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich 2024 - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025)

Im Sommer 2025 wurde ein Nationaler Aktionsplan (NAP) gegen Gewalt an Frauen erarbeitet und im November 2025 präsentiert.⁷ Dieser enthält ein eigenes Kapitel zu vulnerablen Personengruppen und sieht auch einzelne Maßnahmen für Frauen mit Behinderungen vor. Dennoch bleibt festzuhalten, dass kein „Disability Mainstreaming“ vorgenommen wurde und die Maßnahmen des NAP gegen Gewalt an Frauen insgesamt sehr vage und oberflächlich bleiben.

Obwohl deutlich ist, dass Frauen mit Behinderungen Gewalt in einer intersektionalen Art und Weise erleben und in allen Lebensbereichen mehrfach diskriminiert werden, mangelt es weiterhin an barrierefreien und spezialisierten Opferschutz- und Beratungsangeboten. Österreichweit existiert lediglich eine Peer-Beratungsstelle für Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erfahren haben – und diese befindet sich in Wien.⁸ Frauenhäuser, die in akuten Notlagen eine zentrale Rolle spielen, sind nach wie vor nicht ausreichend an die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen angepasst.⁹

Hinzu kommt, dass es kaum Daten zu Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen gibt und zivilgesellschaftliche Organisationen im Bereich des Gewaltschutzes weiterhin unzureichend finanziell abgesichert sind.¹⁰

Der erste thematische Evaluierungsbericht von GREVIO aus dem Jahr 2024 macht zudem deutlich, mit welchen erheblichen Hürden Frauen mit Behinderungen beim Zugang zum Recht und zu wirksamer Unterstützung in Gerichtsverfahren konfrontiert sind. Genannt werden unter anderem fehlende bauliche Barrierefreiheit von Gerichtsgebäuden, unzureichend barrierefreie Kommunikation – etwa das Fehlen von Einfacher Sprache, ausreichend Pausen – sowie der Mangel an Dolmetscher*innen, möglichst desselben Geschlechts.¹¹

Empfehlung

- **Stellen Sie ausreichend Budgetmittel für den flächendeckenden, auf alle Bundesländer ausgedehnten Ausbau von Peer-Beratungsstellen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung.**

⁷ Bundesministerium Frauen, Wissenschaft und Forschung, Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029, [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029 - Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

⁸ Ninlil, Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung, [Ninlil - Willkommen](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

⁹ GREVIO, "Building trust by delivering support, protection and justice. Austria. First thematic evaluation report" (2024) [1680b18c17](#), para 106 (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

¹⁰ CEDAW/C/AUT/CO/9, 6 (22d, 23d).

¹¹ GREVIO, Austria, First thematic report (2024) 45 (175).

- **Opferschutzeinrichtungen und -angebote sind umfassend barrierefrei einzurichten und vor allem auch im ländlichen Bereich bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.**

LOI B. 6

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde in Österreich unter Erfüllungsvorbehalt (ICESCR) ratifiziert. In Österreich wird die Konvention nur selten zur Auslegung des nationalen Rechts herangezogen. Im Allgemeinen werden völkerrechtliche Verträge nur in besonderen Fällen berücksichtigt. Infolgedessen hat die Konvention wenig bis keine praktische Wirkung. Seit den letzten UN-Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr 2013 hat es diesbezüglich kaum Verbesserungen gegeben.¹²

LOI B. 8

Obwohl die Volksanwaltschaft nun den A-Status der „Global Alliance of National Human Rights Institutions“ besitzt, bleiben etliche Herausforderungen bestehen.¹³ Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht vor, dass die Mitglieder der Volksanwaltschaft von den drei politischen Parteien mit den meisten Sitzen im Nationalrat nominiert werden und sodann vom Nationalrat auf der Grundlage dieser gemeinsamen Empfehlung gewählt werden.¹⁴

Das derzeitige Verfahren ist jedoch weder ausreichend öffentlich noch transparent. Insbesondere fehlen klare Vorgaben für die Ausschreibung freier Stellen, umfassende Konsultationsmechanismen sowie ein leistungsorientierter, partizipativer Ansatz. Um die Wirksamkeit der Volksanwaltschaft zu stärken, hat der GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung daher empfohlen, ein transparentes und inklusives Auswahlverfahren einzurichten, das eine breite öffentliche Beteiligung, objektive Bewertungskriterien und einen pluralistischen Ansatz bei der Auswahl der Kandidat*innen sicherstellt.¹⁵

LOI B. 9

Bislang wurde kein Nationaler Aktionsplan (NAP) für Menschenrechte verabschiedet und auch im Regierungsprogramm 2025–2029 ist die Entwicklung eines solchen nicht vorgesehen.¹⁶

¹² Economic and Social Council, Committee on Economic, Social and Cultural Rights, E/C.12/AUT/CO/4.

¹³ Die wurde auch vom UN-Menschenrechtsausschuss hervorgehoben (CCPR/C/AUT/CO/5), 3 (9).

¹⁴ GANHRI Bericht des Unterausschusses für Akkreditierung – März 2022, 12. Artikel 148b B-VG.

¹⁵ GANHRI Bericht des Unterausschusses für Akkreditierung – März 2022, 13.

¹⁶ Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029, [Regierungsprogramm](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

LOI B. 14

Es wurden bislang keine Maßnahmen zur Harmonisierung der Antidiskriminierungsgesetze in Österreich gesetzt. Die Zuständigkeiten liegen weiterhin – wie in den vergangenen UN-Handlungsempfehlungen des Ausschusses aufgezeigt – bei unterschiedlichen Stellen, abhängig vom jeweiligen Diskriminierungsgrund.

LOI B. 16

Die Evaluierung des NAP Behinderung II wird derzeit von der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführt, nachdem der entsprechende Zuschlag erteilt wurde.

Der NAP Behinderung II umfasst den Zeitraum 2022–2030. Dennoch ist festzuhalten, dass zahlreiche Maßnahmen, deren Umsetzung bereits begonnen oder abgeschlossen sein sollte, bislang noch nicht gestartet wurden. Angesichts des aktuellen budgetären Spardrucks der Bundesregierung ist zudem fraglich, ob die vorgesehenen Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden.

Die im österreichischen Fortschrittsbericht gezeigte Statistik Nr 18 zeigt, dass die Beschäftigungspflicht betr. Menschen mit Behinderungen nur von knapp einem Viertel der verpflichteten Unternehmen erfüllt wird. Unternehmen, die diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, haben Ausgleichstaxen zu leisten. Diese fließen in einen Fonds aus dem Unterstützungsleistungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen finanziert werden. Dieses System ist jedoch in sich widersprüchlich: bei voller Erfüllung der Beschäftigungspflicht würden keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen. Das System der Ausgleichstaxe muss demnach reformiert werden.

Empfehlung

- **Reformierung des Ausgleichstax-Systems, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen langfristig und nachhaltig zu fördern.**

LOI B. 17

Die Erwerbsquote von „begünstigten Behinderten“ lag im Jahr 2022 bei 57,6%.¹⁷ In diesen Kreis fallen Menschen mit einem festgestellten Grad von mindestens 50% Behinderung, die arbeitsfähig und vermittelbar und in der Regel unter 65 Jahre alt sind. Dies liegt deutlich unter der Erwerbsquote von Menschen ohne Behinderungen, die bei 73,3%¹⁸ lag.

¹⁷ Statistik Austria im Auftrag vom BMSGPK (Hg.); Menschen mit Behinderungen in Österreich III: Bildung, Erwerbstätigkeit und institutionelles Wohnen von Menschen mit „registrierter Behinderung“ 2022, Wien: 2024.

¹⁸ STATISTIK AUSTRIA, abgestimmte Erwerbsstatistik 2022. Erstellt am 17.06.2024.

Besonders prekär ist die Situation jener Personen, die in Tagesstrukturen tätig sind. Sie erhalten für ihre Arbeit kein (kollektivvertragliches) Entgelt, sondern nur Taschengeld. Der gesetzliche Arbeitnehmer*innenschutz, Urlaubs- und Krankenstandregelungen gelten für sie nicht.¹⁹ Ein positiver Schritt war die Einführung einer Richtlinie für inklusive Arbeit²⁰, welche das Ziel hat Menschen mit Behinderungen, die bisher in Tagesstrukturen tätig waren, eine Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Diese Projektfinanzierung ist jedoch summenmäßig begrenzt und wurde nicht in eine Regelfinanzierung überführt.

Empfehlungen

- **Überführung der Richtlinie Inklusive Arbeit in eine Regelfinanzierung.**
- **Schaffung von spezifischen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, geschlechtsspezifisch angepasst, sowie ein inklusives Teilzeitmodell, um Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen zu können.**

LOI B. 19

In Österreich bestehen weiterhin erhebliche Defizite bei der Bekämpfung geschlechtsbezogener und behinderungsbezogener Stereotype. Frauen mit Behinderungen sind in besonderem Maße von diskriminierenden Stereotypen betroffen, die sowohl traditionelle Geschlechterrollen als auch Vorstellungen über Behinderung betreffen und ihre Rolle in der Familie und in der Gesellschaft prägen. Trotz wiederholter internationaler Aufforderungen lassen sich in diesem Bereich bislang keine Verbesserungen feststellen.²¹ Es liegen keine Informationen über gezielte Maßnahmen wie etwa Sensibilisierungskampagnen vor, und auch im öffentlichen Bewusstsein ist keine nennenswerte Veränderung erkennbar. Weder der NAP Behinderung I (2012–2020) noch der nachfolgende NAP Behinderung II (2022–2030) enthalten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Stereotype.²²

Auch im Bereich der Medienberichterstattung zeigen sich anhaltende strukturelle Probleme.²³ Eine Studie zeigt, dass Menschen mit Behinderungen in den

¹⁹ CRPD/C/AUT/CO/2-3, 63 (12).

²⁰ Richtlinie für die Gewährung von Förderungen nach § 33 des Bundesbehindertengesetzes zur Teilhabe von Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf am ersten Arbeitsmarkt des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2024.

²¹ CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (20, 21).

²² Nationaler Aktionsplan Behinderung I 2012-2020/2021 ([Nationaler Aktionsplan Behinderung - Zwischenbilanz 2012-2015](#)), Nationaler Aktionsplan Behinderung II 2022-2030 ([Nationaler Aktionsplan Behinderung in Österreich](#)).

²³ CEDAW/C/AUT/CO/9, 5 (21).

österreichischen Massenmedien stark unterrepräsentiert sind.²⁴ Unter ihnen sind Frauen mit Behinderungen zudem lediglich mit 32 % vertreten.²⁵ Ein Vergleich mit einer vor sieben Jahren durchgeführten Studie zeigt, dass sich an dieser Situation nichts geändert hat.

Darüber hinaus werden Menschen mit Behinderungen in Printmedien häufig entweder als hilfsbedürftige Opfer oder als außergewöhnliche „Held*innen“, die alltägliche Herausforderungen überwinden, dargestellt.²⁶ Diese Formen der Berichterstattung reproduzieren stereotype Narrative und stehen im klaren Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Empfehlung

- **Umsetzen von gezielten bewusstseinsbildenden Maßnahmen und Durchführen von systematischen Datenerhebungen nach den Merkmalen Behinderung und Geschlecht, um die öffentliche Sichtbarkeit von Frauen mit Behinderungen nachhaltig stärken zu können.**

LOI B. 20

In Österreich ist die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen mit Behinderungen niedriger als jene von Frauen ohne Behinderungen und niedriger als jene von Männern mit Behinderungen. Auch ist der Gender-Pay-Gap bei Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen deutlich höher als bei Frauen ohne gesundheitliche Einschränkungen.²⁷ Darüber hinaus übernehmen viele Frauen mit Behinderungen zusätzlich Carearbeit. Es mangelt jedoch an bedarfsorientierter Persönlicher Assistenz insb. im Bereich außerhalb der Arbeitswelt, was die Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen weiter einschränken kann und ihr Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung erhöht.

Laut dem Gleichstellungsindex 2024 sind Frauen mit Behinderungen im Vergleich zu Frauen ohne Behinderungen und Männern mit Behinderungen stärker von Armut

²⁴ Media Affairs, Menschen mit Behinderungen & Inklusion in österreichischen Massenmedien (2021/2022) 98.

²⁵ Media Affairs, Menschen mit Behinderungen & Inklusion in österreichischen Massenmedien (2021/2022) 55.

²⁶ RTR, Menschen mit Behinderungen in Österreichischen Massenmedien (2015/2016) 36, 37.

²⁷ Momentum Institut, Equal Pay Day 2025: Größte Gender-Pay-Gaps bei Frauen mit Migrationsgeschichte oder gesundheitlicher Einschränkung (2025), <https://www.momentum-institut.at/news/equal-pay-day-2025-groesste-gender-pay-gaps-bei-frauen-mit-migrationsgeschichte-oder-gesundheitlicher-einschraenkung/> (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2025)

betroffen. Konkret sind 18 % der Frauen mit Behinderungen von Armut bedroht, verglichen mit 13 % der Frauen ohne Behinderungen.²⁸

Empfehlung

- **Einführung geeigneter und barrierefreier Maßnahmen, um die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe von Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt zu fördern.**

LOI B. 27

Der NAP Behinderung II 2022-2030 sieht die Entwicklung eines Konzeptes zur Attraktivierung der Mangelberufe, unter anderem im Bereich der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor. Diese Maßnahme wurde jedoch bislang nicht umgesetzt. Daher bleibt der Personalbedarf in diesem Bereich weiterhin ungedeckt, und die Wartezeiten sind nach wie vor unzumutbar lang.²⁹

Im Maßnahmenvollzug besteht ein großer Mangel an Personal im Fachbereich der Psychiatrie und psychotherapeutischen Medizin; beispielsweise waren zum 1.1.2023 in dem Bereich nur 52% der Planstellen besetzt.³⁰ Dies führt zu einer massiven Unterversorgung der Personen im Maßnahmenvollzug.

Auch im Bereich der Pflege herrscht ein akuter Personalmangel, der sich weiter zuspitzen wird, während pflegende Angehörige unzureichend unterstützt werden.³¹

Empfehlung

- **Setzen konkreter zielgerichteter und ausfinanzierter Maßnahmen, um die strukturellen Defizite in der psychotherapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu beheben; um den Mangel an psychosozialer Unterstützung im Maßnahmenvollzug zu beheben; sowie um den Pflegenotstand abzuwenden und pflegende Angehörige zu unterstützen.**

²⁸ European Institute for Gender Equality, Austria, Gender Equality Index 2024, 5, [AT_2024_factsheet.pdf](#) (zuletzt aufgerufen am: 06.11.2025).

²⁹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Committee on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD/C/AUT/CO/2-3, 11 (57, 58).

³⁰ Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung, Rechnungshof Österreich, 2024, [Bericht des Rechnungshofes: Steuerung und Koordinierung des Straf- und Maßnahmenvollzugs; Follow-up-Überprüfung](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

³¹ Juraszovich, Brigitte; Rappold, Elisabeth; Gyimesi, Michael (2023): Pflegepersonalprognose. Update bis 2050. Aktualisierung der Pflegepersonalbedarfsprognose 2030. Ergebnisbericht. Gesundheit Österreich, Wien.

LOI B. 28

Viele Gesundheitseinrichtungen und -leistungen sind nach wie vor nicht barrierefrei. Sowohl physische als auch kommunikative Barrieren erschweren oder verunmöglichen vielen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu medizinischer Versorgung.

Aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit vieler Gesundheitseinrichtungen und der langen Wartezeiten für Untersuchungen, Operationen oder Terminen bei einem*einer der wenigen Kassen-Ärzt*innen mit barrierefreien Praxen sind Menschen mit Behinderungen oft gezwungen, private Leistungen in Anspruch zu nehmen. Besonders ausgeprägt ist diese Problematik im Bereich der gynäkologischen Versorgung, wo barrierefreie Kassenpraxen besonders selten sind und viele Frauen mit Behinderungen daher notgedrungen auf Wahlärzt*innen ausweichen müssen. Die mangelnde Verfügbarkeit kostenloser und leistbarer Angebote betrifft zahlreiche Bereiche. Die Rückerstattung privat bezahlter Leistungen durch die Sozialversicherung deckt jedoch bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten, was zu erheblichen finanziellen Belastungen führen kann. Personen, die nicht über die notwendigen Mittel verfügen, bleiben oft über lange Zeiträume ohne Behandlung – mit dem Risiko, dass sich ihr Gesundheitszustand weiter verschlechtert.³²

Empfehlung

- **Setzen konkreter zielgerichteter und ausfinanzierter Maßnahmen um ein umfassend barrierefreies, inklusives und leistbares Gesundheitssystem ohne lange Wartezeiten zu gewährleisten.**

LOI B. 31

Das österreichische Bildungssystem ist nach wie vor überwiegend segregierend statt inklusiv gestaltet. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellte bei der Staatenprüfung im Jahr 2023 zutreffend fest, dass es Rückschritte im Bereich der inklusiven Bildung gibt. Diese Entwicklung ist unter anderem auf die Beendigung der inklusiven Modellregionen, die Bevorzugung segregierender gegenüber inklusiven Schulen im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 sowie auf erhebliche Ressourcenengpässe zurückzuführen.³³ In der Folge werden Kinder mit Behinderungen zunehmend in Sonderschulen unterrichtet und haben danach oft nur begrenzte Möglichkeiten, Zugang zu Studium oder Lehrausbildung zu erhalten.

³² CRPD/C/AUT/CO/2-3, 6, 11 (35-36, 57-58).

³³ CRPD/C/AUT/CO/2-3, S. 10 (57a).

In den letzten Monaten kam es zu weiteren Verschlechterungen: So bekennt sich etwa das Land Steiermark in seinem Regierungsprogramm ausdrücklich zu Sonderschulen³⁴ und in mehreren Bundesländern – darunter Oberösterreich, Steiermark und Wien – werden derzeit neue Sonderschulen errichtet bzw. geplant.

Außerdem gibt es im Bereich der Elementarpädagogik gravierende Defizite: alleine in Wien warten derzeit rund 1500 Kinder mit Behinderungen auf einen Kindergartenplatz.³⁵ Die Stadt Wien fördert zudem den Ausbau heilpädagogischer Gruppen mit 3 Millionen Euro.³⁶ Heilpädagogische Gruppen stellen jedoch das Pendant zu Sonderschulen im Bereich der Elementarpädagogik dar und stehen somit im klaren Widerspruch zur UN-BRK.

Zudem fehlt es nach wie vor an umfassenden und systematisch erhobenen Daten zur Bildungssituation von Kindern mit Behinderungen, was eine zielgerichtete Planung von Maßnahmen im Bildungsbereich erheblich erschwert.³⁷

Empfehlung

- **Schaffung eines Inklusiven Bildungssystems österreichweit mit ausreichenden Ressourcen (finanziell und personell), mit der Möglichkeit für lebenslanges Lernen und Umwandlung der Sonderschulen in inklusive Schulen (mittels Etappenplan).**

³⁴ Österreichischer Behindertenrat, Steirisches Regierungsprogramm: Bekenntnis zu Sonderschule (2024), [Steirisches Regierungsprogramm: Bekenntnis zu Sonderschule – Österreichischer Behindertenrat](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

³⁵ Österreichischer Behindertenrat, Inklusion in Wiener Kindergärten: Anspruch und Realität (2025), [Inklusion in Wiener Kindergärten: Anspruch und Realität – Österreichischer Behindertenrat](#) (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

³⁶ Stadt Wien, Presse-Service, Wien fördert kontinuierlich weiter mehr Inklusion in der Elementarpädagogik, <https://presse.wien.gv.at/presse/2025/04/23/wien-foerdert-kontinuierlich-weiter-mehr-inklusion-in-der-elementarpaedagogik> (zuletzt aufgerufen am 15.12.2025).

³⁷ CRPD/C/AUT/CO/2-3, S. 12 (57).

LOI B. 32

Feststeht, dass Frauen und Mädchen traditionell in weiblich dominierten Studienrichtungen überrepräsentiert, in den MINT-Fächern hingegen deutlich unterrepräsentiert sind.³⁸ Für Frauen mit Behinderungen verschärft sich diese Ungleichheit zusätzlich durch mehrfach wirkende Diskriminierungen und mangelnde Barrierefreiheit. Es fehlen gezielte Weiterbildungsangebote, die speziell auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Zudem mangelt es an barrierefreien Teilzeitausbildungsmodellen.

Empfehlung

- **Etablierung von Weiterbildungsangeboten die auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen ausgerichtet sind inkl. barrierefreier Teilzeitausbildungsmodelle.**

³⁸ CEDAW/C/AUT/CO/9, 9 (30).